

# BAföG: Neu Denken

Forderungen und Verbesserungsvorschläge an eine Reform

# BAföG: Neu denken (Stand: Oktober 2021)

Zur Unterstützung der BAföG 50 Kampagne<sup>1</sup> und Petition zeigen die zwei Studentinnen und Mitglieder des Ausschusses für Sozialpolitik des fzs e.V. Clara Zoe Reinhardt und Henriette Reinhardt mit ihrer Publikation die strukturellen Schwachstellen des BAföG auf und fordern zeitnahe Maßnahmen von der Bundesregierung zur Förderung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit in Deutschland.

**Clara Reinhardt:** Studentin der Rechtswissenschaften,  
Vorstand des sai Magazins, Stipendiatin der sdW

**Henriette Reinhardt:** Absolventin B.A. Studium Individuale und Studentin der Rechtswissenschaften, sowie eines Master of Science, Stipendiatin der sdW, Gründerin Stay With Me und host des Podcast „young, wild & green“

## Impressum

### Herausgeber:

freier Zusammenschluss von student\*innenschaften (fzs) e.V.  
Wöhlerstr. 19, 10115 Berlin

**Text:** Ausschuss für Sozialpolitik  
Oktober 2021

---

<sup>1</sup> von fzs, GEW Studis, campusgrün, Juso Hochschulgruppen, linksjugend [‘solid], Grüne Jugend, Jusos in der SPD, Ver.di Jugend, Die Falken, Landeschüler\*innenvertretung Rheinland-Pfalz, Junge IG BAU, IG Metall Jugend

# Liebe Interessierte,

wir, Clara Reinhardt und Henriette Reinhardt, fordern als persönlich Betroffene und Mitglieder des Ausschusses für Sozialpolitik des freien Zusammenschlusses von Student\*innenschaften e.V. (fzs) eine Reform des BAföG.

Wenn Studierende nach dem Abitur ihr Studium beginnen, stellen sie ihren BAföG-Antrag zumeist, um der Hoffnung nach einer „offenen Welt“ nachzueifern, „im Glauben daran alle Chancen zu haben, [ihre] Pläne von einem Studium und [ihrem] späteren Berufsziel wahrwerden zu lassen“, denn dies verspricht das Bundesministerium für Bildung und Forschung in seiner Broschüre über BAföG.<sup>2</sup> Aufgrund unserer persönlichen Betroffenheit und Erfahrung als Ausschussmitglieder können wir heute jedoch mit Sicherheit sagen: Das BAföG ist nicht mehr als ein leeres Versprechen und erteilt chancengerechter Bildung in Deutschland eine Absage.

## Nur 11,4 % der Studierenden in Deutschland erhalten BAföG

Das BAföG wurde 1971 mit der Begründung eingeführt, dass ein sozialer Rechtsstaat verpflichtet sei, durch die Gewährung einer individuellen Ausbildungsförderung soziale Unterschiede auszugleichen und dadurch auf eine berufliche Chancengleichheit hinzuwirken. Von dem Vollzuschuss profitierten im Jahre 1972 noch 44,6 Prozent der Studierenden. Im Vergleich: 2019 wurden 11,4 Prozent der 2,9 Millionen Studierenden gefördert. Und diese Zahlen sind rückläufig, allein im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das einen Rückgang um 6,4 Prozent.<sup>3</sup> Dabei ist die Zahl der immatrikulierten Studierenden mit 2.948.700 Studierenden auf einem neuen Höchststand.<sup>4</sup> Das BAföG ist seit 1990 zur Hälfte ein zinsloses Darlehen, und nur noch zur Hälfte ein Zuschuss.<sup>5</sup> Auch dieser Umstand führt dazu, dass Studierende zur Vermeidung von Schulden keinen Antrag auf Erstförderung stellten, denn im Jahr 2016 gaben dies rund 25 Prozent der Studierenden als einen Grund dafür an, kein BAföG zu beantragen.<sup>6</sup>

2 [www.bmbf.de/upload\\_filestore/pub/BAfoeG\\_Studierendenflyer.pdf](http://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/BAfoeG_Studierendenflyer.pdf)

3 [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20\\_290\\_214.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/08/PD20_290_214.html)  
[www.zwd.info/immer-weniger-studierende-erhalten-bafoeg-reform-gefordert.html](http://www.zwd.info/immer-weniger-studierende-erhalten-bafoeg-reform-gefordert.html)  
[www.bafoeg-rechner.de/Hintergrund/geschichte.php](http://www.bafoeg-rechner.de/Hintergrund/geschichte.php)

4 [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20\\_497\\_213.html](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/12/PD20_497_213.html)

5 [www.bafoeg-rechner.de/Hintergrund/geschichte.php](http://www.bafoeg-rechner.de/Hintergrund/geschichte.php)

6 [www.studentenwerke.de/sites/default/files/se21\\_hauptbericht.pdf](http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/se21_hauptbericht.pdf)

## Das BAföG schickt Studierende strukturell in die Armut

Die prekäre finanzielle Situation vieler Studierender in Deutschland wird durch die aktuellen Zahlen der 21. Sozialerhebung deutlich. Bei einem Einpersonenhaushalt liegt die Armutsgrenze bei 1175 Euro, wer weniger Geld zur Verfügung hat ist armutsgefährdet.<sup>7</sup> Der BAföG-Höchstsatz liegt weit darunter bei 752 Euro bzw. bei 861 Euro für selbst beitragspflichtig krankenversicherte Studierende. Tatsächlich haben allerdings sogar 9 Prozent aller Studierenden des sog. Fokus-Typs (Studierende, die allein wohnen bzw. wirtschaften und hinsichtlich ihrer Studiensituation miteinander vergleichbar sind) monatlich weniger als 600 Euro zur Verfügung. Bei 4 Prozent dieser Studierenden liegt das Einkommen bei weniger als 500 Euro, bei 1 Prozent sogar bei weniger als 400 Euro monatlich.<sup>8</sup> 2018 reichte BAföG in 88 von insgesamt 96 deutschen Universitätsstädten nicht für ein Leben auf Arbeitslosengeld-II- Niveau. Zwar wurde der Höchstsatz 2020 auf 861 Euro erhöht, aber eine Studie im Jahr 2018 belegte, dass bei dem damals kalkulierten zukünftigen Fördersatz von 850 Euro aufgrund der hohen Mieten nach wie vor in 20 der 88 Städte Studierende weiterhin unter ALG-II-Niveau leben würden.<sup>9</sup> Die Zahlen zeigen: Das BAföG reicht nicht zum Leben in Deutschland.

## Förderungsmittel iHv 900 Millionen Euro nicht abgerufen

Das BAföG schickt Studierende mit seinen bürokratischen Hürden und unzureichenden Bedarfssätzen weiter strukturell in Armut. 2020 wurden rund 150.000 Anträge der Corona-Überbrückungshilfe, die nur unter engmaschigen Voraussetzungen ausgezahlt wurden, positiv beschieden, womit insgesamt 65 Millionen Euro an die Studierenden ausgezahlt wurde. Das verdeutlicht die aktuelle finanzielle Not der Studierenden und die pandemiebedingte Verschärfung sozialer Ungleichheiten.<sup>10</sup> Gleichzeitig wurden im Jahr 2019, vorge-sehene Förderungsmittel iHv 900 Millionen Euro nicht abgerufen.<sup>11</sup> Es zeigt, wie wenig auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegan-

- 7 [www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Tabellen/armutsschwelle-gefaehrdung-silc.html](http://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrdung/Tabellen/armutsschwelle-gefaehrdung-silc.html)
- 8 [www.studentenwerke.de/sites/default/files/se21\\_hauptbericht.pdf](http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/se21_hauptbericht.pdf) Bild 4.5, auf S. 41
- 9 [www.zeit.de/campus/2018-11/ausbildungsfoerderung-bafoeg-erhoehung-hoehstsatz-hartz-iv-armut-studium](http://www.zeit.de/campus/2018-11/ausbildungsfoerderung-bafoeg-erhoehung-hoehstsatz-hartz-iv-armut-studium)
- 10 [www.studentenwerke.de/de/content/150000-mal-überbrückungshilfe-für](http://www.studentenwerke.de/de/content/150000-mal-überbrückungshilfe-für)
- 11 so im Jahr 2019, vgl. [www.fzs.de/2020/03/06/900-millionen-bafoeg-mittel-nicht-ausgegeben/](http://www.fzs.de/2020/03/06/900-millionen-bafoeg-mittel-nicht-ausgegeben/); [www.deutschlandfunk.de/ausbildungsfoerderung-nur-zwei-drittel-der-bafoeg-mittel.680.de.html?dram:article\\_id=471851](http://www.deutschlandfunk.de/ausbildungsfoerderung-nur-zwei-drittel-der-bafoeg-mittel.680.de.html?dram:article_id=471851)

gen wird, obwohl finanzielle Mittel vorhanden wären. Momentan ist es nur mit ständigem Engagement, überdurchschnittlicher Ausdauer und intrinsischer Motivation möglich, die zeitlichen Restriktionen zu bewältigen und mit anderen mithalten zu können, um als BAFöG-Empfänger\*innen auch für den zukünftigen Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben.

## **Bildung als Schlüssel für gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Die Belange der Studierenden müssen gesamtgesellschaftlich geschultert werden und sie sind in einen größeren gesellschaftlichen Kontext zu setzen. Die aktuell wachsende ökonomische Ungleichheit<sup>12</sup> und die sinkende soziale Mobilität in Deutschland führen zu weniger sozialem Zusammenhalt innerhalb der Gesellschaft.<sup>13</sup> Der ungleich verteilte Zugang zu Bildung, bedingt durch die hohe soziale Ungleichheit, kann nur durch die Implementation von politischen Maßnahmen zur Chancengleichheit überwunden werden.<sup>14</sup> Die Bundesregierung selbst hält fest, „Bildung ist gerade der Schlüssel für Chancen und sozialen Aufstieg.“<sup>15</sup> In Zeiten der Pandemie, die gesellschaftlich und strukturell verankerte Schief lagen verdeutlicht, sind unsere Forderungen nach Bildungsgerechtigkeit umso dringender. Es bedarf gesetzlicher Änderungen, die eine finanziell sorgenfreie Bildung in Deutschland ermöglichen. Das zeigt auch der Erfolg der Petition BAföG 50 (bis dato 12.244 Unterschriften). Bildung darf nicht nur für junge Erwachsene aus bereits einkommensstarken Elternhäusern selbstverständlich sein. Ziel der Gesetzgebung sollte es sein, dass Bildung nicht von Privilegien bestimmt wird. Das BAFöG hätte die Aufgabe und Chance hier federführend zu wirken.

## **Unser Forderungskatalog**

Wir freuen uns Ihnen deshalb hiermit unseren Forderungskatalog für eine Reform des BAFöG vorzustellen und möchten damit eine Diskussion mit konkreten Ergebnissen anstoßen. Dabei sehen wir uns als Vertreterinnen für all diejenigen, die die soziale Ungleichheit nicht länger hinnehmen möchten. Wir dienen als Sprachrohr für jene, die

12 [www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/05/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-soziale-ungleichheit.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2019/05/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-1-soziale-ungleichheit.html)

13 [www.bpb.de/apuz/201654/ungleichheit-als-gefahr-fuer-demokratie-teilhabe-und-stabilitaet; library.fes.de/pdf-files/wiso/13031.pdf](http://www.bpb.de/apuz/201654/ungleichheit-als-gefahr-fuer-demokratie-teilhabe-und-stabilitaet;library.fes.de/pdf-files/wiso/13031.pdf)

14 [library.fes.de/pdf-files/wiso/13031.pdf](http://library.fes.de/pdf-files/wiso/13031.pdf)

15 [www.bmbf.de/de/aufstieg-durch-bildung-1240.html](http://www.bmbf.de/de/aufstieg-durch-bildung-1240.html)

keine Zeit und Kraft haben, ihre Enttäuschung auf Papier zu verewigen. Unsere Forderungen basieren auf unser persönlichen Erfahrung und unserem intensiven Austausch über die Probleme, mit denen sich BAföG Empfänger\*innen konfrontiert sehen, den wir als Studentinnen der Rechtswissenschaften durch eine einjährige Recherche sowie Gespräche mit Rechtsanwalt Joachim Schaller bereichert haben. Wir schildern hier grundsätzliche Problemstellungen und haben jeweils dazu Forderungen aufgestellt, deren Umsetzung längst überfällig ist.

Aus unserer Überzeugung heraus, dass ein sozialer Rechtsstaat unterstützend wirken sollte, fordern wir, dass alle zukünftigen BAföG- Empfänger\*innen gleiche Chancen wie diejenigen haben, die von ihren Eltern „rundum“ versorgt werden. Denn „Bildung ist ein Menschenrecht, das der Staat gewährleisten muss“, wie Erik Marquardt, Politiker und ehemaliger Teil des Vorstands des fzs e.V. einmal festhielt.

#### Wir fordern:

- Grundsätzliche Änderungen des BAföG
- Erneuerungen des bereits Bestehenden
- Die Angleichung der Divergenzen im Unterhaltsrecht und BAföG
- Sowie eine Berücksichtigung des Wohlergehens von Studierenden

Unsere Forderungen zeigen auf, warum das BAföG reformbedürftig ist, und wir schlagen jeweils konkrete Maßnahmen vor. Die genannten Summen der Forderungen sind beispielhaft und geschätzt. Während der Erarbeitung der Forderung haben wir uns nach bestem Gewissen informiert. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Richtigkeit.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Die Schwestern Clara Reinhardt und Henriette Reinhardt*

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Unsere Forderungen für eine Reform des BAföG</b> .....	<b>9</b>
---	----------

<b>I. Neue Forderungen</b> .....	<b>9</b>
----------------------------------	----------

1. Langfristige Veränderung zur familienunabhängigen Förderung ..	9
2. Vollzuschuss .....	9
3. Anpassung der BAföG-Bedarfssätze .....	10
a. Ortsübliche Miete nach dem WoGG .....	10
b. Semesterbeiträge .....	11
c. Digital- & Lernmaterialpauschale .....	12
4. Studienstarthilfe.....	12
5. Altersunabhängigkeit .....	12
6. Unabhängigkeit vom Aufenthaltsstatus .....	13
7. Wiedereinführung des allgemeinen Schüler*innen-BAföG .....	13
8. Förderung Pre-Master .....	14
9. Not-BAföG in Krisenzeiten.....	14

<b>II. Verbesserungsvorschläge: Bestehendes neu denken</b> .....	<b>16</b>
--	-----------

1. Die Erhöhung der Elternfreibeträge .....	16
2. Verlängerung der Förderungsdauer .....	16
3. Abschaffung der Leistungsnachweise .....	17
4. Studienwechsel.....	18
5. Ehrenamtliches Engagement.....	18
6. Auskunft und Transparenz der Unterhaltsverpflichteten.....	19
7. Vorausleistung .....	19
8. Informationsrecht und Informationspflicht.....	20
9. Berücksichtigung von berufsqualifizierten Studierenden .....	21
10. Förderbedingungen für Berufsschüler*innen und Meister .....	21
11. Auslands-BAföG .....	21
12. Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II .....	22
13. Sofortige Auszahlung der BAföG-Summe .....	23
14. Formblatt 7 .....	23

<b>III. Angleichung der Divergenzen zwischen BAföG und Unterhaltsrecht.....</b>	<b>24</b>
1. Freibeträge .....	24
2. Bedarfssatz.....	25
3. Nebenverdienst .....	25
<b>IV. Das Wohlergehen der Studierenden betreffend .....</b>	<b>26</b>
1. Erweiterung des Beratungsangebots.....	26
2. Rechtsberatung.....	26
3. Sozialstudien .....	27



# Unsere Forderungen für eine Reform des BAföG

## I. Neue Forderungen

### 1. Langfristige Veränderung zu einer familienunabhängigen Förderung

Aktuell basiert das BAföG auf einem traditionellen Familienbild, das nicht mehr zeitgemäß ist. Wessen Familie die eigene Ausbildung nicht unterstützen will oder kann, obwohl sie es unterhaltsrechtlich müsste, hat keine Chance auf Förderung durch das BAföG. Der einzige Weg, der aktuell bleibt: die eigenen Eltern verklagen, entweder auf eigene Faust oder durch das BAföG-Amt durch Beantragung der Vorausleistung, vgl. § 36 BAföG. Dadurch fallen aktuell viele Studierende der unteren Mittelschicht durch das Raster, während einige andere Studierende belastenden und jahrelangen Klageverfahren während ihres Studiums ausgesetzt sind. Langfristig muss sich das BAföG neuen Familienbildern anpassen und daher elternunabhängig werden. Denn die finanzielle Abhängigkeit von den Eltern führt auch zu einer Infantilisierung der erwachsenen Kinder, da sie in einem Alter, indem sie von den Eltern unabhängig werden sollten, von ihnen finanziell abhängig sind, und das, unabhängig von den bestehenden Familienverhältnissen, die in Deutschland aufgrund der hohen Scheidungsrate z.B., nicht selten zerworfen sind.

Daher fordern wir langfristig ein elternunabhängiges BAföG. Länder wie Dänemark haben ein solches System bereits etabliert und zeigen, dass es funktioniert. Hier erhalten eingeschriebene Studierende elternunabhängig 820 Euro pro Monat vom Staat, ohne Rückzahlungspflicht.<sup>16</sup>

### 2. Vollzuschuss

Aktuell basiert das BAföG für Studierende auf einem „Halbzuschuss“. Die Hälfte der gewährten BAföG-Leistung ist ein Vollzuschuss, die andere Hälfte ein zinsloses Darlehen, das zurückgezahlt werden muss. Das zwingt Studierende, die sich ein Studium sonst nicht leisten können, dazu Schulden aufzunehmen. Eine Reproduktion sozialer Un-

<sup>16</sup> [www.spiegel.de/spiegel/unispiegel/daenemark-studenten-bekommen-monatlich-820-euro-vom-staat-a-1204986.html](http://www.spiegel.de/spiegel/unispiegel/daenemark-studenten-bekommen-monatlich-820-euro-vom-staat-a-1204986.html)

gleichheiten findet sich besonders bei der Darlehensrückzahlung wieder. Bei vorzeitiger ganzer oder teilweiser Rückzahlung kann nach § 18 Abs. 10 S. 2 BAföG auf Antrag ein Nachlass auf die verbleibende Darlehensschuld zu gewährt werden. Damit werden erneut diejenigen, die bereits ein Vermögen haben bzw. während des Studiums sparen konnten, weil sie in weniger prekären Lebenslagen waren, mit weniger Schulden in die Berufswelt starten als diejenigen die erst später zurückzahlen können.<sup>17</sup> Wie oben erwähnt ist die Angst vor Schulden ein Grund dafür, dass viele Studierende keinen BAföG Antrag stellen. Diese Angst vor Schulden ist für Menschen, die in Armut aufgewachsen sind, sehr viel größer.

Daher fordern wir zum Vollzuschuss zurückzukehren, damit ein Studium kein Schuldenrisiko wird und bereits bestehende Ungleichheiten nicht reproduziert werden.

### 3. Anpassung der BAföG-Bedarfssätze

Aktuell liegt der BAföG-Bedarfssatz für Studierende i.d.R. bei 752 (familienversichert)/861 (selbst beitragspflichtig krankenversichert) Euro. Wie oben beschrieben, ist diese finanzielle Hilfe ungenügend.

Daher fordern wir die Anpassung der BAföG-Bedarfssätze an die Realität: Sie sollten wie andere Sozialleistungen automatisch jährlich an die real-wirtschaftliche Situation angepasst werden, auch um die Attraktivität des BAföG zu erhöhen. Zudem sollte die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar und begründet sein und auf schlüssigen Daten basieren.

#### a. Ortsübliche Miete nach dem WoGG

Aktuell schwanken die Mietpreise innerhalb Deutschlands stark. Diese unterschiedlichen Wohnungskosten bleiben in BAföG-Leistungen jedoch unberücksichtigt. Auf den Hinweis, dass die Erhöhung des Bedarfssatzes für Unterkunftskosten von 250 Euro auf 325 Euro in Städten wie Hamburg, Köln oder München für die Miete trotzdem nicht ausreicht, entgegnete die Bildungsministerin im Februar 2019 in einem Spiegel Interview: „Man muss ja nicht in die teuersten Städte gehen.“<sup>18</sup> Damit wird die freie Wahl des Berufes eingeschränkt, die einem gem. Art 12 GG zu stehen sollte:

17 [www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/BAfoeG/26\\_BAfoeG\\_Ae-ndG/vr-ordner/nachlasstabelle-darlehensv.html](http://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Schule-Ausbildung-Studium/BAfoeG/26_BAfoeG_Ae-ndG/vr-ordner/nachlasstabelle-darlehensv.html)

18 [www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/anja-karliczek-bilanz-einer-unsichtbaren-bildungsministerin-a-1242275.html](http://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/anja-karliczek-bilanz-einer-unsichtbaren-bildungsministerin-a-1242275.html)

(1) *Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.*

Die durchschnittlichen Kosten für ein WG-Zimmer stiegen im Jahr 2019 von 363 auf 389 Euro. „In München zahlen Studierende mit 650 Euro 50 Euro mehr als im Vorjahr, in Berlin zahlte man in 2019 480 Euro.“ Diese Beträge sind weit entfernt von der vorgesehenen Wohnkostenpauschale von 325 Euro.<sup>19</sup>

Im Jahr 2019 hielt die MMI-Studie fest, dass es in Deutschland insgesamt 36 Wohnstandorte gab, in denen die Miete durchschnittlich unter 325 Euro liegt. Das ist aktuell der Betrag, der als Wohnpauschale nach BAföG, für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, veranschlagt wird. Allerdings lagen 62 Städte über diesem Wert. In diesen leben nebenbei bemerkt 75 % der Studierenden. An insgesamt 22 Standorten mit rund 970.000 Studierenden lagen die Wohnkosten sogar bei mindestens 400 Euro.<sup>20</sup>

Daher fordern wir eine Anlehnung an die Mietstufen I-VII nach dem WoGG. Die Mietstufen legen die ortsübliche Miete eines Orts anhand eines deutschlandweiten Vergleichs fest. In den Mietstufen bleiben Heizkosten und Kosten für die Erwärmung des Wassers unberücksichtigt. Daher sollten zur Entlastung der Heizkosten zusätzliche Beiträge geleistet werden. Als Vorbild kann hier § 12 Abs. 6 WoGG dienen. Dort wird pro Haushaltsmitglied eine zusätzliche Pauschale für die Heizkosten vorgesehen.

## **b. Semesterbeiträge**

Aktuell sind die Semesterbeiträge für die Hochschulen iHv von bis zu 434, 19 Euro (Leibniz-Universität Hannover) immens hoch. Es sind starke Preisschwankungen zu verzeichnen. Die von Hochschulstandort zu Hochschulstandort variierenden Semesterbeiträge werden jedoch in der BAföG-Bedarfsrechnung nur als ein Durchschnittswert einkalkuliert. Vom Durchschnitt iHv 300 Euro ausgehend sind das allein 50 Euro, die monatlich zurückzulegen sind. Bei einem Höchstbedarf von 752 Euro, sofern man familienversichert ist, sind das Summen, die nicht tragbar sind.<sup>21</sup> Hinzu kommen steigende Semesterbeiträge, die insgesamt dazu führen, dass die Unterfinanzierung deutscher Hochschulen auf die Rücken der Studierenden verlagert wird. Dass BAföG-Beziehende an dieser Stelle keine weitere Unterstützung bekommen, verschärft weitere Bildungsungerechtigkeiten.

19 [moses-mendelssohn-institut.de/presse/PMHochschulstaedtescoring19.pdf](https://moses-mendelssohn-institut.de/presse/PMHochschulstaedtescoring19.pdf)

20 [moses-mendelssohn-institut.de/presse/PMHochschulstaedtescoring19.pdf](https://moses-mendelssohn-institut.de/presse/PMHochschulstaedtescoring19.pdf)

21 [www.mystipendium.de/studienfinanzierung/studiengebuehren](http://www.mystipendium.de/studienfinanzierung/studiengebuehren)

Daher fordern wir eine Einkalkulierung der von der Hochschule veranschlagten Semesterbeiträge in die Bedarfssätze.

### c. Digital- & Lernmaterialpauschale

Aktuell setzt sich das BAföG aus Grundbedarf, Wohnpauschale, evtl. Zuschlag zur Kranken- und Pflegeversicherung, evtl. Kinderbetreuungszuschlag, und evtl. Auslandszuschlägen zusammen.<sup>22</sup> Eine Digitale-Lernmaterialienpauschale existiert nicht, dabei sind diese Grundlage für ein erfolgreiches Studium.

Daher fordern wir eine bedarfsgerechte Pauschale für elektronische Geräte, sowie Literatur und Lernmaterialien von 100 Euro pro Monat.

## 4. Studienstarthilfe

Aktuell bestehen für Menschen aus einkommensschwachen Familien besonders große Hürden zu Studienbeginn. Es kommen hier einige Beträge zusammen: Die Zahlung von Semesterbeiträgen, eine Kautionszahlung, Umzug, Neueinrichtung, Technik. Kinder von Arbeitslosengeld II-Empfänger\*innen dürfen aber z.B. monatlich nur 100 Euro anrechnungsfrei verdienen, von jedem weiteren Euro müssen 80 Cent abgegeben werden. So auf den Studienstart sparen zu können, scheint fast unmöglich. Besonders für Menschen aus einkommensschwachen Verhältnissen stellen diese anfänglich hohen Kosten eine große Hürde dar, ein Studium überhaupt zu beginnen. Hinzu kommt, dass zwischen Beantragung und Auszahlung eines BAföG-Betrags oft Monate vergehen, was einen Studienstart zusätzlich erschwert.

Daher fordern wir eine Studienstarthilfe, wie sie in Schleswig-Holstein bereits vorhanden ist, in Höhe von mind. 1000 Euro, die einmalig ausgezahlt wird und nicht zurückgezahlt werden muss. Antragsberechtigt sind Menschen, die nachweisen können, dass sie bedürftig sind (ALG II, Sozialhilfe, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, oder Kinderzuschlag nach § 6a BKGG).

## 5. Altersunabhängigkeit

Aktuell erhält man BAföG grundsätzlich nur, wenn die Ausbildung vor dem 30. Geburtstag (bei Masterstudiengängen bis zum Alter von 35 Jahren) begonnen wurde. Die Altersgrenze erscheint willkürlich gewählt. Lebensentwürfe in unserer heutigen Zeit sind divers. Es sollte

---

22 [www.bafog-rechner.de/FAQ/bafog-hoehstsatzz.php#bafog-satz](http://www.bafog-rechner.de/FAQ/bafog-hoehstsatzz.php#bafog-satz)

Menschen, egal in welchem Alter, offenstehen ein Studium aufzunehmen. Wer studiert hat wenig Zeit, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Unabhängig vom Geburtsdatum.

Daher fordern wir, dass die Altersgrenze von 30 bzw. 35 Jahren fällt. So ermöglichen wir selbstbestimmte Entscheidungen über den eigenen Bildungsweg, zu jeder Zeit. Lebenslanges Lernen darf keine Floskel bleiben.

## 6. Unabhängigkeit vom Aufenthaltsstatus

Aktuell können Personen, die weder deutscher Staatsangehörigkeit sind noch Unionsbürger\*innen sind (nach § 8 Abs. 1 BAföG), nur unter bestimmten Bedingungen BAföG erhalten.<sup>23</sup>

Daher fordern wir das BAföG auch diejenigen erhalten, die Geflüchtete sind, ohne Daueraufenthaltsbescheinigung, denn wer in der BRD lernt, muss auch gefördert werden können. BAföG muss deshalb für alle zugänglich sein.

## 7. Wiedereinführung des allgemeinen Schüler\*innen-BAföG ab Klasse 10 ohne Sonderbedingungen

Aktuell sind Schüler\*innen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, nur förderfähig im Sinne des BAföG, wenn sie nicht mehr bei den Eltern wohnen und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, (vgl. § 2 Abs. 1 a Nr. 1 BAföG)
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war, (vgl. § 2 Abs. 1 a Nr. 2 BAföG)
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt. (vgl. § 2 Abs. 1 a Nr. 3 BAföG)

Bildungsungleichheiten verschärften sich so bereits in der Schule, denn viele Alleinerziehende verklagen den/die Unterhaltsschuldner\*in nicht auf Unterhalt, dies geht besonders zulasten der Bildung der Schulkinder, die unter dem finanziellen Druck leiden. Vorausleistung sollte ebenfalls möglich sein.

Daher fordern wir um allen Schüler\*innen den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung grundsätzlich zu ermöglichen, dass Schüler\*innen grundsätzlich förderfähig sind, auch wenn sie noch bei den Eltern wohnen.

---

23 [www.mystipendium.de/bafoeg/bafoeg-fuer-auslaender](http://www.mystipendium.de/bafoeg/bafoeg-fuer-auslaender)

## 8. Förderung Pre-Master

Aktuell erhält man bei Studiengängen, die regulär die Erwerbung von unter 30 ECTS in einem Semester vorsehen, kein BAföG. Bei Pre-Mastern erhält man keine 30 ECTS und damit kein BAföG, obwohl diese oft erforderlich sind, um bestimmte andere Master absolvieren zu können (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 1 BAföG und dazu Tz. 2.5.2 letzter Absatz BAföGVwV).

Daher fordern wir, die Finanzierung auch von Pre-Mastern, z.B. in den Niederlanden.

## 9. Not-BAföG in Krisenzeiten

Aktuell gibt es im BAföG keinen Krisenmodus, welcher in eintretenden Krisenzeiten eine Öffnung des BAföG für viele plötzlich bedürftig werdende Studierende schnell, unkompliziert und ohne parlamentarisches Verfahren ermöglichen würde. Aber gerade die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass es in Deutschland an einer tragfähigen, humanen, flächendeckenden und vor allem krisenfesten Studienfinanzierung mangelt. Nachdem durch die plötzlich auftretende Pandemie viele Studierende ihren Job in etwa Gastronomie, Veranstaltungsbranche, etc. verloren hatten, gab es über Monate hinweg keine tragfähige, finanzielle Unterstützung für die plötzlich notleidenden Studierenden. Dies ist besonders fatal, da Studierende keinen Anspruch auf ALG II haben und viele Eltern aufgrund von Kurzarbeit ihre studierenden Kinder nicht oder kaum finanziell auffangen konnten. Stattdessen konnte sich die aktuelle Bundesregierung leider nur zu einer völlig mangelhaften, hochbürokratischen und lebensfernen Überbrückungshilfe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und Studienkrediten durchringen, welche Studierende dazu nötigten, sich in der Krise hochzuschulden. Studierende mussten sich „nachweislich und trotz fortdauerndem Bemühen in einer pandemiebedingten Notlage befinden“, um die Überbrückungshilfe beantragen zu können. Abhängig von der individuellen und nachgewiesenen Bedürftigkeit, konnten bis September 2021 zwischen 100 und 500 Euro als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt werden.<sup>24</sup> Allerdings durfte man zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 500 Euro auf dem Konto haben.<sup>25</sup> Das hat für viele Studierende nicht gereicht, um die laufenden Kosten zu decken. Diese Misere zeigt, dass

24 [www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-studierende.de)

25 [www.studentenwerke.de/de/content/ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende](http://www.studentenwerke.de/de/content/ueberbrueckungshilfe-fuer-studierende)

das BAföG nicht krisenfest ist und es keine Sicherheit für plötzliche Krisen und Notlagen bietet. Es ist aber eine grundlegende Aufgabe des Sozialstaates und des Staates als Garant einer barrierearmen und chancengerechten Bildungsstandortes Deutschland dafür zu sorgen die Studien- und Bildungsfinanzierung krisensicher zu machen. Denn in Anbetracht immer häufiger auftretender Krisen wie der Klimakrise, die im Kontext der Globalisierung immer häufiger auftreten werden und der Konflikte in der Welt werden sich höchstwahrscheinlich die Zeiten in denen Notlagen, Krisen und Konflikte, die Gesellschaft und dieses Land belasten werden, häufen. Daher muss jetzt verantwortungsvoll und mit Blick auf die Zukunft das BAföG und die Studien- und Ausbildungsfinanzierung dauerhaft per Novellierung des BAföG vor Krisen, Notlagen und Konflikten absichern.

Daher fordern wir die Schaffung eines Krisen-BAföG, welches als neuer Paragraf im BAföG verankert wird und nach festgeschriebenen Kriterien vom BMBF per Minister\*innenverordnung in Not und Krisenzeiten aktiviert werden kann. Genauer soll der Paragraf oder die Paragrafen folgendes beinhalten:

- Genaue und weitgreifende und für das BMBF verbindliche Kriterien, wann ein Krisen-BAföG in Kraft tritt, welche nicht zu interpretieren sind.
- Eine Öffnung des BAföG für alle notleidenden Studierenden in Zeiten von Notlagen, Krisen etc., sofern das BAföG nach wie vor elternabhängig bleiben sollte.
- Eine automatische Aufstockung des BAföG auf den Höchstsatz für alle Empfänger\*innen in Zeiten von Krisen, Notlagen etc. egal ob reguläre Empfänger\*innen oder Empfänger\*innen des Krisen-BAföG, sofern das BAföG nach wie vor elternabhängig bleiben sollte.
- Ein Mechanismus automatisch mehr Gelder für das BAföG aus dem Bundeshaushalt abrufen zu können.
- Eine Öffnung des BAföG für alle notleidende Auszubildenden in schulischer Ausbildung, Auszubildende in Kurzarbeit und Schüler\*innen im ersten oder zweiten Bildungsweg.
- Eine sofortige Auszahlung nach unbürokratischen Antragsverfahren.
- Eine Aussetzung aller Rückzahlungen des BAföG, falls das BAföG ein Teilzuschuss bleiben sollte.

## II. Verbesserungsvorschläge: Bestehendes neu denken

### 1. Erhöhung der Elternfreibeträge

Aktuell erreicht das BAföG Menschen deren Eltern über ein niedriges bis mittleres Einkommensniveau verfügen, nicht, obwohl sie es dringend benötigen würden, weil die Elternfreibeträge zu niedrig angesetzt sind (siehe in der Tabelle „Freibeträge im BAföG“).

Daher fordern wir bis das BAföG familienunabhängig aufgestellt ist, müssen die Elternfreibeträge massiv und relational zu Mittelstandseinkommen erhöht werden, um die Förderquote wieder deutlich anzuheben, und um mehr Menschen ihr Recht auf Bildung zu gewähren.

### 2. Verlängerung der Förderungsdauer

Aktuell schließen laut des Deutschen Gewerkschaftsbunds, fast 80 Prozent ihr Studium nach zwei Semestern über der Regelstudienzeit ab.<sup>26</sup> „Ein Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit ist in Deutschland eher die Ausnahme als die Regel.“<sup>27</sup>

Zudem ist eine Verlängerung der Vorlagefrist für die Bescheinigung nach § 48 BAföG und der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus nur unter sehr engmaschigen Bedingungen möglich (z.B. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren). Die Pflege kranker Angehöriger ist dagegen bislang kein „schwerwiegender Grund“ für die Verlängerung der BAföG-Zahlung.<sup>28</sup>

Laut der 21. Sozialerhebung des DSW/DZHW studieren mittlerweile jedoch 29 Prozent der Studierenden de facto in Teilzeit, obwohl sie in einen Vollzeit-Studiengang eingeschrieben sind.<sup>29</sup> Und auch der Anteil der (formell) in Teilzeit Studierenden in Deutschland steigt stetig.<sup>30</sup> Dafür gibt es viele Gründe: Eine Arbeit nebenher, um das Studium zu finanzieren, die Pflege Angehöriger, Studierende mit Kind(ern), oder ehrenamtliches Engagements. Menschen, die de facto in Teilzeit studieren, werden nur innerhalb der Regelstudienzeit vom BAföG ge-

26 [www.tagesspiegel.de/wissen/dgb-legt-forderungen-fuer-bafoeg-reform-vor-nothilfe-fuer-alle-und-kraeftige-zuschlaege/26773882.html](http://www.tagesspiegel.de/wissen/dgb-legt-forderungen-fuer-bafoeg-reform-vor-nothilfe-fuer-alle-und-kraeftige-zuschlaege/26773882.html); [www.che.de/wp-content/uploads/upload/CHE\\_AP\\_213\\_Teilzeitstudium\\_Check\\_2018\\_19.pdf](http://www.che.de/wp-content/uploads/upload/CHE_AP_213_Teilzeitstudium_Check_2018_19.pdf)

27 [www.che.de/wp-content/uploads/upload/CHE\\_AP\\_213\\_Teilzeitstudium\\_Check\\_2018\\_19.pdf](http://www.che.de/wp-content/uploads/upload/CHE_AP_213_Teilzeitstudium_Check_2018_19.pdf)

28 [www.che.de/wp-content/uploads/upload/CHE\\_AP\\_213\\_Teilzeitstudium\\_Check\\_2018\\_19.pdf](http://www.che.de/wp-content/uploads/upload/CHE_AP_213_Teilzeitstudium_Check_2018_19.pdf)

29 lt. Definition der Sozialerhebung weniger als 25 Stunden pro Woche.

30 [www.che.de/wp-content/uploads/upload/CHE\\_AP\\_213\\_Teilzeitstudium\\_Check\\_2018\\_19.pdf](http://www.che.de/wp-content/uploads/upload/CHE_AP_213_Teilzeitstudium_Check_2018_19.pdf)



fördert. Eine Verlängerung der Förderung ist nur nach den genannten Ausnahmen möglich. Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Erwartung des BAföG, die Regelstudienzeit strikt einzuhalten, nicht der Lebensrealität der Studierenden entspricht. Denn nur ein kleiner Anteil schließt sein Studium in dieser Zeit ab.

Wer aus gut situiertem Elternhause kommt, hat einen erheblichen Vorteil, weil man sich bei Überschreitung der Regelstudienzeit keine Existenzsorgen machen muss. Denn Studierende, die ohne triftigen Grund über die Regelstudienzeit kommen, müssen sich selbst finanzieren und sie erhalten kein ALG II, es sei denn sie studieren in Teilzeit, dann ist dies eine Möglichkeit.<sup>31</sup> Alle anderen Studierenden fallen durch alle staatlichen Auffangnetze.

Daher fordern wir, dass die BAföG-Förderungshöchstdauer auf 2 Semester über die Regelstudienzeit erhöht wird und, falls Studierende die Regelstudienzeit um mehr als ein Jahr überschreiten, eine Zwischenlösung für sie gefunden wird. Auch volkswirtschaftlich gedacht, wäre es sinnvoller, Menschen einen gewissen „Spielraum“ zu lassen (evtl. 2-3 Semester mehr als die Regelstudienzeit), statt Studierende gegen Ende ihres Studiums abbrechen zu lassen, weil sie sich nicht finanzieren können. Diese Menschen stehen dann ohne Abschluss da.<sup>32</sup> Zusätzlich fordern wir die Einführung eines transparenten Standardverfahrens zur Überprüfung der Anträge auf Verlängerung der Förderung nach Erreichen der Regelstudienzeit. Denn Menschen die z.B. beeinträchtigende Krankheiten haben oder Care Arbeit leisten, sollten grundsätzlich eine Verlängerung ihrer Förderung erhalten. Dies sollte durch ein transparentes Verfahren ermöglicht werden.

### 3. Abschaffung der Leistungsnachweise

Aktuell ist es erforderlich einen Leistungsnachweis nach dem Ende des vierten Fachsemesters zu erbringen (§ 48 Abs. 1 Satz 3 BAföG).

Daher fordern wir, dass diese Einschränkungen weichen. Denn Bildungsbiografien sind heute sehr unterschiedlich. Viele studieren de facto in Teilzeit.

---

31 [www.zeit.de/news/2021-03/31/teilzeitstudent-kann-arbeitslosengeld-ii-bekommen?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com](http://www.zeit.de/news/2021-03/31/teilzeitstudent-kann-arbeitslosengeld-ii-bekommen?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com)

32 [www.tagesspiegel.de/wissen/dgb-legt-forderungen-fuer-bafoeg-reform-vor-nothilfe-fuer-alle-und-kraeftige-zuschlaege/26773882.html](http://www.tagesspiegel.de/wissen/dgb-legt-forderungen-fuer-bafoeg-reform-vor-nothilfe-fuer-alle-und-kraeftige-zuschlaege/26773882.html)

## 4. Studienwechsel

Aktuell ist lediglich ein Studiengangwechsel bis zum Ende des dritten Fachsemesters möglich. Danach ist dies nur noch mit einem sog. „unabweisbaren“ Grund möglich.

Zusätzlich ist nach einem Fachrichtungswechsel ohne wichtigen oder unabweisbaren Grund im Bachelorstudium nach erfolgreichem Abschluss des Bachelors eine Ausbildungsförderung für ein darauf aufbauendes Masterstudium, nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts unzulässig.<sup>33</sup>

Daher fordern wir, dass ein Abbruch des Erststudiums bis vor zum dem dritten Fachsemester als Orientierungsstudium angerechnet wird. Der Wechsel zählt bei einem Erststudium ferner nicht als Fachrichtungswechsel. Anschließend ist es möglich zu den aktuellen BAföG Bedingungen noch einmal zu wechseln. Es ist also de facto möglich den Studiengang zweimal zu wechseln. Aufgrund des großen Angebots an Studiengängen, kommt dies der aktuellen Lebensrealität der Studierenden näher, die zunehmend Probleme haben sich für einen Studiengang zu entscheiden. Auch hier sollten alle Studierenden die gleichen Chancen haben.

Nach einem Fachrichtungswechsel ohne wichtigen oder unabweisbaren Grund im Bachelorstudium muss die Ausbildungsförderung für ein darauf aufbauendes Masterstudium ermöglicht werden.

## 5. Ehrenamtliches Engagement

Aktuell kann man bis zu zwei Semester länger studieren, wenn man ehrenamtlich an gesetzlich vorgeschriebenen Hochschulgremien mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Nr. 3a BAföG). Allerdings engagieren sich Studierende nicht nur in Hochschulgremien. Sie bewegen sich auch außerhalb des Hochschulkontextes und engagieren sich in politischen Parteien, Gewerkschaften, Verbänden etc.

Daher fordern wir, dass ehrenamtliches Engagement außerhalb von Gremien auf gleiche Weise wertgeschätzt wird. Jegliches ehrenamtliche Engagement trägt zur Stärkung einer Demokratie bei und ist gleichwertig zu dem Engagement in Hochschulgremien. Der Einwand, dass sich dann plötzlich viele Studierende gerade aufgrund der Verlängerung der Förderungsdauer engagieren werden, ist ein Zirkelschluss. Denn ein zusätzlicher Anreiz für ehrenamtliches Engagement, trägt zu einem positiven gesellschaftlichen Miteinander bei.

---

33 BVerwG, Beschluss vom 11. April 2018 – 5 B 5/18, 5 PKH 1/18 –, juris

## 6. Auskunft und Transparenz der Unterhaltsverpflichteten

Aktuell basiert, wenn elternabhängig gefördert wird, die Rechnung der BAföG-Leistung auf den Einkommensnachweisen der Eltern. Diesem Auskunftsanspruch kommen viele Unterhaltsschuldner\*innen in der Realität nicht bzw. nur ungenügend und mit großem zeitlichen Verzug nach. Dies wirkt sich wiederum zulasten der unterhaltsberechtigten Studierenden aus, denn diese bekommen ihre Zahlung von Seiten des BAföG-Amts erst nach der Berechnung der Höhe des Anspruchs, d.h. oft mit großer Verzögerung.

Kommen die Eltern ihrer Auskunftserteilung gegenüber dem BAföG-Amt nach, kann das Elternteil die Unterdrückung der Einkommensnachweise nach § 50 Abs. 2 S. 3 BAföG verlangen: Das bedeutet, dass auf dem BAföG-Bescheid die Bewilligung einer Summe steht, die für BAföG-Empfänger\*innen unmöglich nachvollziehbar ist. Denn die Grundlage dieser Berechnung (das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Person) fehlt.

Daher fordern wir grundsätzlich soll das Auskunftsrecht in eine Auskunftspflicht umgewandelt werden. Der Auskunftspflichtige muss selbstständig eine Auskunft erteilen. Es erfolgt somit eine Umkehr der Verantwortung der Kinder auf die Eltern. Das Recht auf Unterdrückung des Einkommens der Unterhaltsverpflichteten auf dem BAföG Bescheid wird abgeschafft. Bei Verweigerung der Unterhaltsauskunft seitens des Unterhaltsverpflichteten, soll die Versendung der Unterlagen über das Einkommen direkt vom Finanzamt an das BAföG-Amt übermittelt werden. Diese Nachweise müssen den Unterhaltsberechtigten\*innen vorgelegt werden, d.h. im BAföG Bescheid offengelegt werden.

## 7. Vorausleistung

Aktuell können Studierende deren Eltern die Auskunft verweigern oder den nach dem BAföG-Bescheid angerechneten Unterhaltsbetrag, oder den Unterhalt nicht leisten, Vorausleistung beantragen, vgl. § 36 BAföG. Problematisch ist hier schon, dass viele Studierende über diese Möglichkeit nicht Bescheid wissen und man ihn nicht rückwirkend stellen kann.

Bei der Beantragung von Vorausleistung tritt man seinen Unterhaltsanspruch gegen das Elternteil an das BAföG-Amt ab, dieses leistet die BAföG-Summe voraus und versucht, notfalls in einem Klageverfahren, das Geld von dem Elternteil wiederzuerlangen. Allerdings bedarf es auch hier zuerst der Berechnung der zu leistenden Summe der unterhaltsverpflichteten Personen. Wenn man keine Vorausleistung

beantragt hat, ist die einzige Möglichkeit rechtlich vorzugehen, eine Auskunftsklage, die sich auch über einige Zeit strecken kann und neben dem Studium sehr belastend ist.

Der BAföG-Höchstsatz liegt aktuell bei 861 Euro bei einer studentischen Krankenversicherung und bei 752 Euro bei einer Familienversicherung.<sup>34</sup> Normalerweise gilt das Kindergeld beim BAföG nicht als Einkommen, § 2 Abs. 1 EStG. Bei Gewährung von Vorausleistung wird das Kindergeld allerdings angerechnet, sodass man insgesamt weniger Geld zu Verfügung hat als die meisten Studierenden, die BAföG erhalten. (Beispiel: Grundbedarf eines Studierenden, der nicht selbst beitragspflichtig krankenversichert ist, liegt bei 752 Euro / Monat. Stellt er einen Antrag auf Vorausleistung wird das Kindergeld abgezogen.<sup>35</sup> Müsste die unterhaltsverpflichtete Person also z.B. 330 Euro zahlen, wird von diesem zu zahlenden Unterhalt plötzlich das Kindergeld iHv 219 Euro angerechnet, was einen Restbetrag von 111 Euro im Monat ergibt, den das BAföG Amt nur noch vorausleistet.) Der\*Die Unterhaltsschuldner\*in spart durch Verweigerung also Geld. Das ist ein enormer Nachteil für der\*die Antragsteller\*in. Das Kindergeld sollte nicht beim Unterhaltsberechtigten angerechnet werden. Ein weiteres Problem ist, dass man als Stipendiat\*in aktuell keinen Antrag auf Vorausleistung stellen kann. Dies stellt eine Verschlechterung im Vergleich zum Empfang von BAföG dar.

Daher fordern wir die Aufhebung der Anrechnung des Kindergeldes bei der Vorausleistung (vgl. Tz. 36.1.2 BAföGVwV). Sowie die Pflicht der Sachbearbeiter\*-innen auf die Möglichkeit der Beantragung von Vorausleistung hinzuweisen und auch zu betonen, dass dieser Antrag erneut je BWZ zu stellen ist. Zusätzlich muss die Möglichkeit gewährt sein auch als Stipendiat\*in einen Antrag auf Vorausleistung zu stellen, damit sich der/die Stipendiat\*in voll auf das Studium konzentrieren kann und nicht gezwungen ist selbst die eigenen Eltern zu verklagen, wenn sie sich weigern zu zahlen.

## 8. Informationsrecht und Informationspflicht

Aktuell ist das weitere Problem der Vorausleistung, dass der\*die Unterhaltsberechtigte vom Verfahren ausgeschlossen ist, vgl. §§ 36f. BAföG.<sup>36</sup> Dabei klagt das BAföG-Amt im eigenen Namen, obwohl das Klageergebnis im Ergebnis das Vermögen des\*der BAföG-Empfänger\*in betrifft. Wenn das BAföG Amt verliert, geht das Darlehen an den/die Unterhaltsempfänger\*innen über, obwohl man keine Einsicht in das

34 [www.bafog-aktuell.de/bafog/bedarf.html](http://www.bafog-aktuell.de/bafog/bedarf.html)

35 BVerwG 5 C 3.14

36 [www.bafog-aktuell.de/bafog/gesetz/paragraph36.html](http://www.bafog-aktuell.de/bafog/gesetz/paragraph36.html)

Verfahren hat und nicht nachprüfen kann, ob das Urteil rechtmäßig ist. Dies spricht einem einerseits die Kontrolle der Prozessführung ab und lässt einen möglicherweise mit einem hohen Darlehen zurück.

Daher fordern wir ein Informationsrecht und eine Informationspflicht über solche Verfahren. Denn der\*die Unterhaltsberechtigte\*r muss durch transparente Abläufe befähigt sein, den Verlauf des Verfahrens zu beobachten.

## **9. Berücksichtigung von berufsqualifizierten Studierenden gegenüber Studierenden mit Abitur**

Aktuell haben Studierende, die über kein Abitur verfügen und sich durch Ihre abgeschlossene Ausbildung für ein Studium qualifizieren Nachteile gegenüber solchen, die zuvor eine allgemeine Hochschulreife erworben haben. Die Studierenden müssen zunächst den während des Abiturs vermittelten Grundlagenstoff nachholen, bis sie in die Materie ihres Studiums eintauchen können. Daher ist es wichtig, diesen Studierenden einen längere Studiendauer zu gewähren, durch BAföG-Mittel, als denjenigen mit Abitur. Denn schon Menschen mit Allgemeiner Hochschulreife ist es oft nur mit höchster Anstrengung möglich, innerhalb der Regelstudienzeit zu studieren. Wie soll es dann denjenigen möglich sein, die die Grundlagen erst erlernen müssen?

Daher fordern wir diesen Studierenden grundsätzlich einen längere Studiendauer von zwei zusätzlichen Semestern zu gewähren, (durch BAföG-Mittel), als denjenigen mit Abitur.

## **10. Förderbedingungen für Berufsschüler\*innen und Meister-BAföG angleichen**

Aktuell sind die Sätze für Berufsschüler\*innen und Meister-BAföG anders als für Studierende.

Daher fordern wir, dass die Konditionen der Förderungen deshalb für alle gleich hoch sind. Ob jemand studiert oder eine Ausbildung aufnimmt, darf keine Geldfrage sein, weder das eine noch das andere darf finanziell schlechter gestellt sein.

## **11. Auslands-BAföG**

Aktuell wird die Übernahme von Studiengebühren im Ausland auf längstens ein Jahr (§ 3 Abs. 1 BAföG-AuslandszuschlagsV) begrenzt. Zudem werden Reisekosten ortsunabhängig mit einer Pauschale von 500 Euro berechnet.

Daher fordern wir, die Übernahme von Studiengebühren im Ausland für das gesamte Studium. Außerdem könnte es sinnvoll sein, die Pauschale von 500 € für Reisekosten außerhalb Europas zu erhöhen.

## **12. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für Studierende**

Aktuell können nur bei den Eltern lebende Studierende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in dringenden Fällen zur Überbrückung beantragen, weil z.B., der BAföG Bescheid noch nicht vorliegt (§ 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II), sonst gibt es nur die Möglichkeit eines Darlehens des Jobcenters für den Monat der Aufnahme der Ausbildung (§ 27 Abs. 3 Satz 4 SGB II). Auch bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II wird das Kindergeld angerechnet. In der Überbrückungszeit zwischen BAföG-Antragstellung und Berechnung, die mehrere Monate beanspruchen kann, fallen Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, damit durch alle staatlichen Hilfeleistungen. Nach § 51 Abs. 2 BAföG kann man nach erstmaliger Antragstellung oder nach einer Unterbrechung einen Antrag auf Vorschuss der BAföG-Zahlungen stellen, insofern alle Unterlagen bereits vollständig eingereicht sind. Können nach sechs Kalenderwochen keine Feststellungen getroffen werden, oder nach zehn Wochen keine Leistungen ausgezahlt werden, erhält man einen 80%-Anteil des Geldes unter Vorbehalt der Rückforderung.

Grundsätzlich bezieht sich diese Regelung aber nicht auf die erneute Antragstellung für einen neuen Bewilligungszeitraum (BWZ). Dieser soll grundsätzlich zwei Monate vor Ende des BWZ gestellt werden. Dann gibt es, sofern die Eltern kooperativ sind, normalerweise keine Probleme. Sollte man nicht alle Unterlagen vollständig und pünktlich stellen (z.B. aufgrund der Auskunftsverweigerung der Eltern), dann gibt es kein staatliches Auffangnetz. Denn insbesondere BAföG-Empfänger\*innen, deren Eltern nicht kooperieren, sind benachteiligt, denn sofern nicht alle Unterlagen vollständig, d.h. auch solche der Eltern nicht eingereicht sind, haben sie damit keinen Anspruch auf den Vorschuss.

Problematisch ist hieran auch, dass die Auszahlung des Geldes erst zu Monatsende für den Folgemonat erfolgt. Sollte der Antrag z.B. zu Beginn des Wintersemesters (Oktober) gestellt werden und aufgrund der Antragshäufung in diesem Zeitraum beispielsweise am 05.11. bewilligt werden, dann erhält man das Geld erst am 31.11. Wie sollen sich Studierende, ohne finanziellen Rückhalt, in der Zwischenzeit finanzieren?

Daher fordern wir eine Erweiterung des § 51 BAföG Abs. 2, der einen Vorschuss bis zum Zeitpunkt der Bescheidung gewähren sollte sowie die Streichung des Leistungsausschlusses für Studierende im StGB II und XII, damit das Existenzminimum für alle sichergestellt werden kann.

### **13. Sofortige Auszahlung der BAföG-Summe**

Aktuell kommt es durch die lange Bearbeitungsdauer eines Antrags zu einer großen zeitlichen Zäsur zwischen Antragstellung und Antragsbewilligung. Ein Bescheid kann sich in seiner Bearbeitungsdauer bzw. Ausstellung verzögern, wenn Unterlagen bei Antragstellung nicht vollständig waren. Dies führt zu einer großen Planungsunsicherheit und finanziellen Existenzängsten. Zudem erfolgen Zahlungen generell nur am Ende des Monats, in dem die Bewilligung erfolgt, für den Folgemonat (§ 51 BAföG). Es ist nicht nachvollziehbar, warum die EDV-Programme der BAföG-Ämter es immer noch nicht ermöglichen, die Nachzahlung automatisch und sofort vorzunehmen.

Daher fordern wir, dass die Zahlungen nicht zu Monatsende geschehen, sondern sobald der Bescheid vorhanden ist.

### **14. Formblatt 7**

Aktuell können Empfänger\*innen eine Aktualisierung des Einkommens der unterhaltsverpflichteten Person, durch das Formblatt 7 beantragen, insofern sich das Einkommen der unterhaltsschuldenden Person erheblich verändert hat. Der\*Die Unterhaltsschuldende kann die unterhaltsempfangende Person dazu auffordern, das Formular zu unterschreiben, wobei die Haftung bei der\*dem BAföG Empfänger\*in liegt.

Daher fordern wir die Änderung des Formular 7 im BAföG Antrag – Haftung für Falschangaben sollte der\*die Angebende übernehmen, nicht der\*die BAföG-Empfänger\*in für die Eltern, zumal der\*die BAföG-Bezieher\*in die Angaben ggf. im Fall der Datenunterdrückung gar nicht kontrollieren kann (vgl. <sup>37</sup>).

# III. Angleichung der Divergenzen zwischen BAFöG und Unterhaltsrecht

## 1. Freibeträge

Aktuell liegen die Elternfreibeträge auf Grundlage von § 23 und § 25 BAFöG bei verheirateten Eltern bzw. bei Eltern in eingetragener Lebenspartnerschaft bei 1.890 Euro, bei alleinstehenden Elternteilen bei 1.260 Euro. Jedoch wird ein höherer Freibetrag unter bestimmten Bedingungen angesetzt, z.B. für nicht-leibliche aber im selben Haushalt lebende Kinder, wie zum Beispiel Kinder von Partner\*innen, sowie für diese Partner\*innen oder Ehegatten als solche (vgl. § 25 BAFöG). Diese Freibeträge (u.a. das anrechnungsfreie Vermögen) die hier im BAFöG Recht angesetzt sind, sind nicht nachvollziehbar und divergieren erheblich von unterhaltsrechtlichen Regelungen.

	BAFÖG	UNTERHALTS-RECHT <sup>38</sup>
Anrechnungsfreies Vermögen	8200 <sup>39</sup>	5000 Euro <sup>40</sup>
verheiratete Eltern oder durch eine Lebenspartnerschaft verbundene Eltern	1 890 Euro insgesamt	2000 Euro
alleinstehender Elternteil oder dauerhaft getrenntlebende Eltern	1 260 Euro	1400 Euro <sup>41</sup>
Kinder des Einkommensbezieher sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte (Kind ist auch in seinen/i ihrem Haushalt aufgenommene Kinder seines/i ihres Ehegatten oder Lebenspartners)	570 Euro	In den Haushalt aufgenommene Kinder erhalten keinen Freibetrag

### Freibeträge im Unterhaltsrecht

Im Unterhaltsrecht liegt ein Freibetrag bei erwerbstätigen Unterhaltsschuldner\*innen bei volljährigen Kindern z.B. bei 1.400 Euro (vgl. Düsseldorfer Tabelle<sup>42</sup>). Stiefgeschwister finden im Unterschied zum BAFöG-Recht im Unterhaltsrecht keine Berücksichtigung.

38 [www.unterhalt.net/blog/unterhaltsrecht/selbstbehalt-beim-unterhalt.html](http://www.unterhalt.net/blog/unterhaltsrecht/selbstbehalt-beim-unterhalt.html)

39 [www.gesetze-im-internet.de/baf\\_g/\\_29.html](http://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_29.html)

40 [www.berlin.de/special/finanzen-und-recht/recht/4356044-2625165-unterhalt-volljaehrige-muessen-erst-ihr-.html](http://www.berlin.de/special/finanzen-und-recht/recht/4356044-2625165-unterhalt-volljaehrige-muessen-erst-ihr-.html)



Daher fordern wir grundsätzlich eine Angleichung des Unterhaltsrecht an das BAföG Recht bzgl. der Anrechnung der Stiefgeschwister sowie eine Angleichung des Unterhaltsrechts an das BAföG in Sachen anrechnungsfreies Vermögen. Die Höhe der Freibeträge ist jedoch zu überdenken und zu diskutieren. Die Höhe des anrechnungsfreien Vermögens sollte höher gesetzt werden und ist zu überdenken und zu diskutieren.

## 2. Bedarfssatz

Aktuell besteht eine Divergenz zwischen den unterhaltsrechtlichen Regelungen und den Regelungen des BAföG. Der Bedarf im Unterhaltsrecht (vgl. § 1610 Abs. 1 BGB), welcher durch die Leitlinien der Oberlandesgerichte präzisiert und konkretisiert wird, liegt bei 860 Euro ohne Berücksichtigung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, welche zusätzlich gefordert werden können. Im BAföG-Recht liegt der Bedarf teilweise nur bei 752 Euro, also insgesamt unter dem unterhaltsrechtlichen Bedarfssatz von grundsätzlich 860 Euro. Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht gerechtfertigt.

Daher fordern wir eine Angleichung des Unterhaltsrechts an das BAföG-Recht.

## 3. Nebenverdienst

Aktuell darf man zum BAföG 451,82 Euro pro Monat bzw. 5421,84 Euro pro Jahr dazu verdienen, wenn das Einkommen in einem Arbeitsverhältnis erzielt wird und nicht eine Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis (z.B. bei Pflichtpraktika) ist. Im Unterhaltsrecht, in dem laut der Düsseldorfer Tabelle ein Bedarf von 860 Euro festgelegt wurde, wirkt jedoch jedes Einkommen, auch auf 450-Euro-Minijobbasis, bedarfsmindernd. Diese unterschiedliche gesetzliche Regelung zwischen BAföG-Recht und Unterhaltsrecht ist unbegründet und nicht tragbar.

Daher fordern wir eine Angleichung des Unterhaltsrechts an das BAföG-Recht und, dass Einkommen aus Pflichtpraktika so wie sonstiges Einkommen behandelt werden, d.h. eine Erweiterung des § 23 Abs. 5. BAföG auf § 23 Abs. 3 BAföG.

---

41 [www.michaelbertling.de/familienrecht/selbstbehalt051.htm](http://www.michaelbertling.de/familienrecht/selbstbehalt051.htm)

42 [www.unterhalt.net/blog/unterhaltsrecht/selbstbehalt-beim-unterhalt.html](http://www.unterhalt.net/blog/unterhaltsrecht/selbstbehalt-beim-unterhalt.html)

# IV. Das Wohlergehen der Studierenden betreffend

## 1. Erweiterung des Beratungsangebots

Aktuell fühlen sich Studierende mit ihren Existenzängsten oft allein. Über Probleme bei der Studienfinanzierung wird nicht offen an Schulen bzw. Hochschulen geredet. Studierende benötigen mehr Rückenstärkung in herausfordernden Situationen.

### Daher fordern wir

- Dass das Beratungsangebot bzgl. Unterhaltsrecht und BAföG weiter ausgearbeitet wird. Es muss eine staatliche Anlaufstelle geben.
- Zusätzlich sollte eine Selbsthilfegruppe organisiert werden.
- Sachbearbeiter\*innen sollten dazu verpflichtet sein, Studierende in psychisch belastenden Situationen an die psychologische Beratungsstelle weiterzuleiten/ darauf hinzuweisen.

## 2. Rechtsberatung

Aktuell dürfen Sachbearbeiter\*innen dem oder der Unterhaltsempfänger\*in keine Rechtsberatung geben. Dies mündet in einer sehr schlechten Aufklärung für den\*die Unterhaltsempfänger\*in. Es lässt vermuten, dass viele Studierende erst gar kein BAföG beantragen, weil sie denken, die eigenen Eltern würden ohnehin nicht zahlen müssen.

Daher fordern wir eine kostenlose, qualifizierte und unabhängige Rechtsberatung, ansässig in jedem BAföG Amt. Mit ausreichenden Kapazitäten und Ressourcen kann sichergestellt werden, dass Studierende ohne längere Wartezeit eine adäquate Beratung bezüglich ihrer finanziellen Situation und die Chance auf Förderung durch BAföG erhalten.

### 3. Sozialstudien

Aktuell möchten wir darauf hinweisen, dass uns während der Dauer unserer mehr als einjährigen Recherche klar geworden ist, dass es in Deutschland an groß angelegten Sozialstudien mangelt. Eine umfassende Studienlage würde eine bessere Grundlage für Deutschland darstellen, um zu wissen, wo und warum Ungleichheit und Armut in unserer Gesellschaft existiert. Diese Gesellschaft wird sich auch in Zukunft weiter spalten, sollten wir nicht eine Möglichkeit finden, um neue Wege hin zu einer gerechteren Gesellschaft zu gehen. Eine Gesellschaft kann vermutlich nie allen Ansprüchen gerecht werden, aber im Hinblick des Themas Bildung ist der aktuelle Zustand für einen Sozialstaat wie Deutschland nicht mehr länger hinnehmbar.

Daher fordern wir die Beauftragung von umfassenden Sozialstudien, die folgendes erörtern:

- Umfassende jährliche Erhebung der finanziellen Situation der Studierenden in Deutschland (u.a. Einkommen, Ausgaben, Anzahl der BAföG Berechtigten Personen, Anzahl der Personen die BAföG erhalten, Anzahl der Menschen die Vorausleistung erhalten, Übersicht des durchschnittlichen Förderbetrages usw.)
- Erhebung darüber, welche Probleme Studierende und Eltern beim BAföG sehen/ haben
- Aktuelles Befinden der Studierenden (psychische Gesundheit)

Der freie Zusammenschluss von student\*innenschaften (fzs) ist die bundesweite Studierendenvertretung. Mit rund 90 Mitgliedern vertritt er fast 1.000.000 Studierende gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Der fzs ist Mitglied in der European Students' Union (ESU) und der International Union of Students (IUS).

Der fzs vertritt studentische Interessen, unterstützt Studierendenschaften vor Ort sowie Landesstudierendenvertretungen. Neben einer hohen medialen Sichtbarkeit ist er als überparteilicher Dachverband auch Ansprechpartner für Ministerien und Verbände, wann immer es um studentische Interessen geht. Der Verband stellt ein umfangreiches Angebot an Informationsmaterialien zu etlichen hochschulpolitischen Themen und organisiert jedes Jahr Seminare zur Fortbildung von Aktiven aus Hochschul- und Bildungspolitik.